

Die Stadt Mindelheim erlässt für die Zeit des Frundsbergfest 2026 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt zu folgenden Zeiten:

- Freitag, 26. Juni 2026, 18.00 Uhr bis Montag, 29. Juni 2026, 04.00 Uhr
- Freitag, 03. Juli 2026, 18.00 Uhr bis Montag, 06. Juli 2026, 04.00 Uhr

2. Die Veranstaltungsfläche umfasst folgende Straßen und Örtlichkeiten (siehe Plan in Anlage)

Bahnhofstr. 55, 57, westliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte, Dreerstraße, Frundsbergstraße, nördliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte; Fuggerstraße; Georgenstraße, östliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte von der Kreuzung Memminger Straße bis zur Kreuzung mit der Frundsbergstraße; Gerberstraße; Hauberstraße; Hechelgasse; Hermelestraße, östliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte von der Kreuzung Memminger Straße bis zur Kreuzung mit der Teckstraße; Hohenschlitzgasse; Hungerbachgasse; Imhofgasse; Jesuitengasse; Kappelgasse; Kappenzipfelgasse; Kirchgasse; Kleinhannsstraße; Kornstraße; Krumbacher Straße, westliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte von der Kreuzung Landsberger Straße bis zur Kreuzung Teckstraße/Reichenwallerstraße; Lautenstraße; Maximilianstraße; Mindelgasse; Mühlgasse; Pfarrstraße; Schlachthausgasse; Schrankenplatz; Steinstraße; Teckstraße, südliche Fahrbahnhälfte bis zur Fahrbahnmitte, Colleghof, Stadtgraben um die Stadtpfarrkirche St. Stephan

3. An den Umzugssonntagen (28. Juni und 05. Juli 2026) wird die Veranstaltungsfläche um die Fahr- und Gehbahnen entlang der Aufstellungs- und Umzugsfläche außerhalb des Altstadtringes erweitert. Hierzu zählen folgende Straßen und Örtlichkeiten:

Teckstraße, Reichenwallerstraße, Landsberger Straße bis Hoher Weg, Brunnemairstraße, Bahnhofstraße, Frundsbergstraße, Georgenstraße zwischen Frundsbergstraße und Memminger Straße, Hermelestraße, Zeppelinweg und Gabelsbergerstraße

4. Es werden folgende Ge- und Verbote für alle Teilnehmer, Zuschauer und unbeteiligte Personen festgesetzt:

- a. Jeder (Mitwirkende, Besucher, Unbeteiligte Personen, etc.) hat sich während des Frundsbergfestes so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- b. Es ist verboten, außerhalb der errichteten Zugänge die unter Ziffer 2 genannte Veranstaltungsfläche zu betreten. Dies gilt insbesondere für Zugänge, die ersichtlich durch Abspernungen aller Art (Bauzäune, Gitter etc.) gegen unbefugten Zutritt gesichert sind.

- c. Es ist verboten, beim Betreten der Veranstaltungsfläche alkoholhaltige Getränke (unabhängig vom Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge) mit sich zu führen. Der Veranstalter (Frundsbergfestring Mindelheim) und die von ihm beauftragte Sicherheitsfirma sind berechtigt, entweder das Betreten der Veranstaltungsfläche unter Mitführung von alkoholhaltigen Getränken zu untersagen oder die mitgeführten Getränke vor dem Betreten der Veranstaltungsfläche zu entsorgen. Sinngemäß gilt das gleiche für Personen, die sich nach Beginn der Veranstaltung bereits in der Veranstaltungsfläche aufhalten und alkoholhaltige Getränke mit sich führen.
 - d. Es ist verboten innerhalb der Veranstaltungsfläche alkoholische Getränke an Dritte ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis oder Gestattung zu verkaufen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragte Sicherheitsfirma sind berechtigt, den Verkauf zu unterbinden und die alkoholischen Getränke zu entsorgen.
 - e. Es ist verboten, die Veranstaltungsfläche mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten.
 - f. Personen, welche nicht als Teilnehmer erkenntlich sind, ist es verboten Schau- oder Echtwaffen in der Veranstaltungsfläche zu tragen oder mit sich zu führen. Diesen Personen ist der Zutritt zu verwehren, bis die Waffen abgelegt und sicher verwahrt sind.
 - g. Es ist verboten Feuerwerkskörper, oder sonstige waffenähnliche Gegenstände in den Veranstaltungsbereich zu verbringen. Die Entscheidung darüber, was als waffenähnlicher Gegenstand zählt, obliegt dem Veranstalter bzw. dem beauftragten Sicherheitsdienst sowie der Polizei.
 - h. Der Konsum von Cannabis ist auf der gesamten Veranstaltungsfläche untersagt.
 - i. Ohne die Genehmigung des Frundsberg Festrings und ohne Genehmigung des Ordnungsamtes sind Vorführungen und Auftritte nicht registrierter Personen oder Personengruppen verboten. Dies gilt insbesondere für Künstler, welche offenes Feuer nutzen.
 - j. Der Veranstalter und der von ihm beauftragte Sicherheitsdienst sind berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, gegebenenfalls auch mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.
 - k. Die Gesamteinsatzleitung obliegt der Polizeiinspektion Mindelheim. Deren Weisungen ist Folge zu leisten.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4a – 4k dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
 6. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Hinweise:

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

Plan Veranstaltungsfläche gemäß Ziffer 2:

